

# Seitenweise Umsatzeinbrüche im Buchhandel durch Covid-19

Ein Virus bringt Österreichs Buchhandel an den infektiösen Rand einer Existenzkrise. Die Werbung fürs Lesen und der Onlinehandel sollen nun forciert werden.

Text: Ernst Wachernig

März 2020. Die Bundesregierung verordnet den Lockdown. Österreichs Buchhändlerinnen und Buchhändler müssen die Geschäfte schließen. Erst Mitte April gibt es Lockerungen. Dem Aufsperrn folgen zaghafte Käufe. Der Schaden ist immens.

## Einbußen – mit einer Online-Ausnahme

Sonja Bruch führt die renommierten Buchhandlungen Riepenhausen in Hall und Schwaz in Tirol. 70 % und 100 % Umsatzentgang gibt sie für ihre beiden Geschäfte an. Dieser Kollateralschaden in den Geschäften konnte durch Onlineverkäufe nur minimal (20 %) kompensiert werden.

Auch aus dem Büchereck in Aflenz (Steiermark) meldet man dramatische Zahlen. Knapp 70 % des Geschäftes im Laden sind weggebrochen. Nur die Hälfte davon konnte durch Onlineverkäufe wieder gutgeschrieben werden.



© Besold

*„Vorzeigepersonen aus Kunst und Politik sollen das Buch bewerben und Lesungen machen – etwa Bundespräsident Alexander Van der Bellen in der Hofburg.“*

Mag. Andreas Besold, St. Veit an der Glan



© Pfeifenberger

*„Autoren, Schauspieler und Musiker sollen dem Buchhandel zur Verfügung stehen, damit dieser zur Drehscheibe der Kultur wird. Dazu digitale Aktivitäten.“*

Wolfgang Pfeifenberger, Tamsweg

In St. Veit an der Glan (Kärnten) verzeichnet Andreas Besold um 23 % weniger Buchkäufe. Bei ihm wirken sich jedoch Web-Aktivitäten positiv aus. Betrug der Web-Umsatz 2019 noch 5 %, steigt er nun auf 50 % des gesamten Umsatzes.

Noch besser verläuft die Online-Bilanz in Tamsweg (Salzburg) bei Wolfgang Pfeifenberger. Zwar bricht der Verkauf im Geschäft um 50 % ein, jedoch wird dieses kaufmännische Desaster im Online-Bereich zu 80 % ausgeglichen.

Bleibt die Buchhandlung von Tobias Spazierier in Schrems (Niederösterreich). Auch hier purzeln die Erträge im Geschäft nach unten. Minus 33 %. Doch wird das Gesamtergebnis durch vermehrte Onlineverkäufe auf 136 % des Normalen gepusht. Bitterer Beigeschmack: Nach dem Lockdown, seit dem 14. April, sind die Onlineverkäufe wieder geschrumpft, und der Umsatz im Geschäft zeigt nach wie vor ein Minus von 17 %.

*„Werbematerial für das Buch und für unsere Buchhandlungen sind immer sehr hilfreich.“*

Barbara Freidinger  
Büchereck, Aflenz



© Büchereck

## Gastkommentar

# Der Verkauf von Büchern unterliegt Richtlinien – zum Schutz dieses Kulturgutes

Rechtsanwalt  
Dr. Bernhard Tonninger



© Thomas Schauer

**Vor allem in einem schwierigen Marktumfeld hat die Buchpreisbindung gesteigerte Bedeutung. Es bedarf sowohl Strenge gegen Verstöße als auch flexibler Lösungen – etwa beim Hörscheinrabatt.**

## Das No-Go: Preiswerbung mit Büchern

In einem aktuellen Fall wurde die Bewerbung einer „4+1 Gratis“-Aktion mit Taschenbüchern behandelt. Nach Prüfung des Sachverhalts wurden mit der Abmahnung noch weitere Werbungen mit Aufklebern auf Büchern (Inhalt: Aktionspreis oder Preishit, 51 % Rabatt) beanstandet, weil die Bücher tatsächlich zum aktuell gültigen Mindestpreis angeboten wurden.

Abgesehen vom Werbeverbot mit Rabatten im Buchpreisbindungsgesetz ist zudem zu beachten, dass Ankündigungen nicht irreführend sein dürfen. Dies ist der Fall, wenn sich Kunden einen Preisvorteil gegenüber anderen Buchhandlungen erwarten, der tatsächlich

nicht besteht. Der Anlassfall wurde durch Unterwerfung unter die vorgegebene Verpflichtungserklärung positiv abgeschlossen. Da Preiswerbungen mit Büchern nicht der Buchpreisbindung entsprechen, wird auch in Zukunft verstärktes Augenmerk auf die Verfolgung solcher Ankündigungen gelegt.

## Der Abschluss des „Weekend“-Verfahrens

Nach dem Erfolg vor dem Höchstgericht (siehe Bericht in *sortimenterbrief* 11/19) hat sich die Weekend-Online GmbH, welche Thalia-Gutscheine mit Rabatt verkauft hatte, mittlerweile auch im Hauptverfahren zur Unterlassung, Zahlung der Kosten und zu Vergleichsveröffentlichungen (siehe *sortimenterbrief* Seite 12) verpflichtet. Die Sache ist somit positiv abgeschlossen.

## Ist der Rabatt auf Hörscheine möglich?

Anfang April haben zwei juristische Verlage zu Recht darauf hingewiesen,

dass das im Buchpreisbindungsgesetz vorgesehene Prozedere für den ermäßigten Verkauf von Büchern mit Hörschein in der Praxis durch die geschlossenen Universitäten nicht durchführbar ist. Begründung: Der Hörschein müsse mit dem Namen des Hörers versehen und zusätzlich vom Vortragenden unterschrieben sein.

Im Meinungs-austausch mit den Verlagen wurde in der Folge für die Covid-19-Zeit eine alternative Vorgangsweise vorgeschlagen und in einem Informationsschreiben an betroffene Buchhandlungen und Verlage festgehalten, dass das ausgefüllte und vom Vortragenden zu unterschreibende Hörscheinformular vorübergehend durch eine elektronische Bestätigung des Vortragenden (E-Mail) an Studierende ersetzt werden kann, wenn sich Studierende (physisch oder elektronisch durch Übermittlung eines Scans) mit ihrem Studierendenausweis zudem auch noch ausweisen. •

## Die Zukunft des Buchhandels

Buchhändlerinnen und Buchhändler erwarten sich aktuell klare Hilfestellungen. „Vorbilder aus Kunst und Politik sollen das Buch bewerben“, meint Andreas Besold. Und insgesamt soll mehr Augenmerk auf Online-Kampagnen gelegt werden. •

*Im nächsten sortimenterbrief: Österreichs Verlage und der Kampf ums Überleben*



© Spazierier

*„Unmittelbar erhoffe ich mir eine Erhöhung der Leseförderung für den Herbst 2020.“*

Dkfm. Tobias Spazierier  
Buchhandlung Spazierier, Schrems

## VERGLEICHAUSFERTIGUNG

Klagende Partei: **Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft**, Wiedner Hauptstraße 57, 1040 Wien  
vertreten durch **Tonnerer Schermaier & Partner Rechtsanwälte GbR** in Wien

Beklagte Partei: **Weekend Online GmbH**, Zamenhofstr. 9, 4020 Linz  
vertreten durch **Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG** in Wien

wegen EUR 35.000,00 samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Die Parteien haben bei der Tagsatzung am **25.2.2020** folgenden gerichtlichen **Vergleich** geschlossen:

1.) Die beklagte Partei verpflichtet sich, es ab sofort zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Waren im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Preisbindung bei Büchern (BPrBG) gegenüber Letztverbrauchern im Sinne des § 2 Z 4 BPrBG eine Unterschreitung des Letztverkaufspreises im Sinne des § 3 Abs 1 BPrBG anzukündigen und/oder einen Rabatt von über 5 % auf den Letztverkaufspreis (Mindestpreis) zu gewähren, insbesondere in ihrer Gutschein-Welt (online abrufbar unter <https://shop.weekend.at>) den Verkauf von „Thalia-Bücher“-Gutscheinen, die für Waren im Sinne des § 1 BPrBG eingelöst werden können, mit der Ankündigung „25% sparen! Kaufen Sie jetzt einen Gutschein im Wert 100,00 € um 75,00 €“ anzukündigen und/oder einen entsprechenden Rabatt auch zu gewähren.

2.) Die klagende Partei wird ermächtigt, Punkt 1.) und 2.) dieses Vergleichs binnen sechs Monaten auf Kosten der beklagten Partei mit Fettdruckumrandung, Fettdruckschrift, gesperrt sowie fett gedruckten Namen der Prozessparteien sowie ihrer Vertreter, im Übrigen aber Normallettern, wie sie auf der betreffenden Seite des Publikationsorgans üblich sind, auf der Highlight-Seite der Weekend Magazine, die sich auf der Seite 3 bis 6 der Weekend Magazine befinden, bundesweit (neun Bundesländer-Ausgaben) sowie in einer Ausgabe des Branchenfachmagazins „Sortimenter Brief“, herausgegeben vom Verlagsbüro Karl Schwarzer Ges.m.b.H., 1010 Wien, veröffentlichen zu lassen.

Landesgericht Linz

Linz, 25. Februar 2020

Abteilung 12 / Dr. Christoph Freudenthaler, Richter

## news&informationen



### 117 Titel von 61 Verlagen eingereicht

Für den Österreichischen Buchpreis reichten heuer 52 Verlage 98 Titel ein, für den Debütpreis bewarben sich 17 Verlage mit 19 Erstlingstiteln. Unter den 117 Titeln aus den Bereichen Belletristik, Lyrik, Drama und Essay stammen 31 Verlage aus Österreich, 28 aus Deutschland und zwei aus der Schweiz. Der Österreichische Buchpreis wird vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOE), dem Hauptverband des Österreichischen Buchhandels und der Arbeiterkammer Wien vergeben und ist mit insgesamt 45.000 € dotiert. Die Arbeiterkammer Wien stiftet hierbei den Debütpreis. Die zehn Titel umfassende Longlist sowie

die drei für den Debütpreis nominierten Titel werden am 3. September veröffentlicht. Aus den Titeln der Longlist wählen die Juror:innen in einem weiteren Schritt eine fünf Titel umfassende Shortlist, die am 8. Oktober verkündet wird. Die Gewinner des Österreichischen Buchpreises sowie des Debütpreises werden im Rahmen einer Preisverleihung am 9. November zum Auftakt der BUCH WIEN verkündet. Die Fach-Jury Sebastian Fasthuber (Journalist, Falter), Nicole Henneberg (Literaturkritikerin), Franz Schuh (Essayist), Klaus Seuffer-Wasserthal (Buchhändler, Rupertus Buchhandlung) und Ulrike Tanzer (Literaturwissenschaftlerin, Universität Innsbruck) zusammen.

### Besondere Bücher bei btb Selection

Für alle, die Lust auf literarische Entdeckungen, ungewöhnliche Stimmen und überraschende Leseerlebnisse haben,

bietet der btb Verlag ab Herbst unter dem Begriff „btb Selection“ Bücher mit einem besonderen Qualitätsversprechen. Die Titel erscheinen innerhalb des btb Taschenbuchprogramms – ausschließlich als deutsche Erstveröffentlichungen, hochwertig ausgestattet und als großformatige Klappenbroschur mit einem Umschlag aus geripptem Peytan-Karton. Den Auftakt bilden folgende vier Romane: *Untertauchen* von Daisy Johnson, *Elmet* von Fiona Mozley, *99 Nächte in Logar* von Jamil Jan Kochai sowie *Das Lied der Kämpferin* von Lidia Yuknavitch.

